

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung [1155 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Überführung der BUB-Richtlinie in die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung

Vom 17. Januar 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2006 beschlossen, die Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 5678), zuletzt geändert am 18. Oktober 2005 (BAnz. 2006 S. 107), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) wird mit Ausnahme der Anlagen A und B durch die folgende Richtlinie ersetzt:

#### „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung)

##### § 1 Regelungsinhalt

(1) Die Richtlinie benennt in Anlage I die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach Überprüfung gemäß § 135 Abs. 1 SGB V anerkannten ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung und — soweit zur sachgerechten Anwendung der neuen Methode erforderlich — die notwendige Qualifikation der Ärzte, die apparativen Anforderungen sowie die Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung und die erforderliche Aufzeichnung über die ärztliche Behandlung.

(2) Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nach Überprüfung gemäß § 135 Abs. 1 SGB V aus der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen wurden, sind in Anlage II der Richtlinie aufgeführt; Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt ist, sind in Anlage III genannt.

##### § 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist nach § 91 Abs. 9 SGB V für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, für die gesetzlichen Krankenkassen und deren Versicherte verbindlich. Vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind von der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

##### § 3 Verfahren

Das Verfahren zur Bewertung von medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung richtet sich nach Teil C der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses.“

- II. Die Anlage A der BUB-Richtlinie wird zur Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung.  
III. Die Anlage B der BUB-Richtlinie wird zur Anlage II der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung.  
IV. Am Ende von Anlage II wird angefügt: „Anlage III: Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt ist“.  
V. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Siegburg, den 17. Januar 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
H e s s